

IV. Das umfangreiche Vertragswerk¹⁶⁷⁾

A. Bayern-Brandenburg¹⁶⁸⁾

Der wichtigste Vertrag regelt die Streitfragen zwischen den Hauptgegnern, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut. Vermittler ist Herzog Wilhelm von Sachsen.

1. Der Vertragstext beginnt mit dem wichtigsten Streitgegenstand, der Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichtes. Gegen alle Landsassen und Bewohner des Hauses und Fürstentumes Bayern sowie gegen die, die jetzt oder später der Herrschaft oder Gerichtsbarkeit Herzog Ludwigs und seiner Nachfolger unterstehen, gegen ihr Hab und Gut, darf von seiten des burggräflichen Landgerichts zu Nürnberg in keiner Weise „procedirt werden“. Die beiden Markgrafen Johann und Albrecht verpflichten jetzt und später ihre Landrichter und Landschreiber zur Einhaltung dieser Bestimmung. Vorladungen, die trotzdem ergehen und mit dieser Regelung unvereinbar sind, sind ungültig. Bei evtl. Übergriffen des Markgrafen oder anderer Personen versprechen Herzog Wilhelm von Sachsen und Graf Ulrich von Württemberg Neutralität („stille sitzen“) und werden den Verletzern dieses Vertrages keinen Beistand leisten, auch wenn irgendwelche Bindungen mit den Markgrafen bestehen. Darüber sollen die beiden Markgrafen Johann und Albrecht noch eine eigene „Verschreibung“ unterzeichnen, was auch am 29. 6. 1459 zu Nürnberg unter fast wörtlicher Verwendung dieses Artikels geschieht¹⁶⁹⁾.
2. Wegen der zwischen beiden Vertragspartnern abgeschlossenen sogen. „blinden Sprüche“ (1459) wird beschlossen, die darüber ausgestellten Urkunden am 29. 6. 1460 an Herzog Wilhelm von Sachsen zu übergeben, der die Siegel abschneiden, die Briefe durchstechen und jeder Partei eine Urkunde übergeben soll. Es darf sich dann künftig niemand mehr dieses Spruches bedienen.
3. In dem Streit zwischen Erzbischof und Kurfürst Diether von Mainz und dem Pfalzgrafen Friedrich von Bayern, sowie in den Auseinandersetzungen zwischen Pfalzgraf Friedrich und Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken unter Einschluß der Grafen von Leiningen und weiterhin in den Mißhelligkeiten des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Grafen Ulrich von Württemberg, die am 14. 9. 1459 in Nürnberg dem Eichstätter Bischof von Eich übergeben worden sind, hat nun die Gegenpartei des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Markgrafen Albrecht an den Herzog Ludwig, der sich des Pfalzgrafen Friedrich seinerzeit „gemächtigt“ hatte, Forderungen angemeldet; deshalb wird für 8. 7. 1460 ein Tag zu Nürnberg angesetzt, zu dem alle Parteien geladen werden. Herzog Wilhelm von Sachsen, an den sich der Bayernherzog gewandt hat, verspricht, ganz gleich ob die Fürsten selbst oder durch Räte vertreten sind, Nürnberg nicht eher an diesem Termin zu verlassen, bis ein Entscheid gefällt sei.
4. Das Bündnis zwischen Markgraf Albrecht und dem Eichstätter Bischof wird aufgelöst, Albrecht soll am 29. 6. 1460 zu Nürnberg die betreffende Urkunde an Herzog Ludwig oder seine Räte, und der Eichstätter Bischof die seine an Markgraf Albrecht übergeben, und niemand darf sie mehr verwenden.
5. Die schwierigen Probleme, die durch die Besetzung markgräflichen Gebietes (Stadt Roth, Schlösser Landeck, Stauf, Burgthann, Schönberg) durch bayerisch-böhmische Truppen entstanden sind, werden – wie die Frage der angefallenen Kriegskosten- und Schadensforderungen Ludwigs und der massiven Beleidigungen („unziemliche wort“) des Bayernherzogs durch Albrecht – ausgeklammert und dem Böhmenkönig Georg Podiebrad zur gütlichen Entscheidung übertragen.
6. Alle sich aus Kriegshandlungen ergebenden feindseligen Handlungen (Totschlag, Brände) zwischen den Parteien, ihren Helfern und Helfershelfern werden aufgehoben („ganz und gar hingelegt“) und dürfen von niemanden irgendwie wiederholt („geefert“) noch gerächt („gerochen“) werden. Desgleichen sind alle noch nicht eingelösten auferlegten Brandschatzungen, Umlagen („schaczunge und aczunge“) an Geld oder Verpflegung nicht mehr zu entrichten. Die Kriegsgefangenen werden binnen acht Tagen „uff eine alte schlechte urfehde“ (Verzicht auf Rache) freigelassen und sind von allen ihren eingegangenen Verpflichtungen und Bürgschaften entbunden.
7. Die beiden Gegner versprechen dem Herzog Wilhelm von Sachsen zum Schluß noch an Eides statt, alle im Vertrag aufgeführten Vereinbarungen getreu und ohne alle Arglist zu halten, und siegeln diese Urkunde. „Im Felde bei Roth“, 24. 6. 1460.

B. Pfälzische Streitigkeiten¹⁷⁰⁾

Am gleichen Tag erläßt Herzog Wilhelm von Sachsen den Schiedsspruch für die an den pfälzischen Auseinandersetzungen beteiligten Fürsten: Erzbischof Kurfürst Diether von Mainz, Pfalzgraf Friedrich, Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg.

1. Alle Feindseligkeiten werden ab sofort („zustund und unverziehen“) eingestellt und dürfen innerhalb von drei Jahren nach diesem Vertrag nicht wieder aufgenommen werden.
2. Die Parteien einigen sich weiterhin auf einen vom Augsburger Kardinal Peter von Schaumberg innerhalb einer Halbjahresfrist einzuberufenden Tag, wo alle vergangenen und noch entstehenden Streitfragen gütlich ausgetragen werden sollen. Sollten aber Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken und die beiden Grafen von Leiningen „in diese richtung“ nicht einstimmen, so dürfen die anderen Verbündeten ihnen in keiner Weise beistehen. Sie müssen dies auch jenen, die ihrem Einfluß unterstehen, verbieten.
3. Hier folgen die Bestimmungen über die Freigabe von Gefangenen, die Nichtigkeitserklärung eingegangener Zahlungsverprechen aller Art (vgl. Vertrag A, Abs. 6, S. 117) und die Herstellung der alten Lebensverhältnisse innerhalb eines Monats wie vor dem Krieg.
4. Die Einhaltung des Vertrages garantieren: Herzog Ludwig von Bayern in Vollmacht für Pfalzgraf Friedrich, dessen Räte, Kanzler Mathias Ramung und Marschall Albrecht von Berwangen, anwesend sind; Herzog Wilhelm von Sachsen in Vollmacht für Erzbischof Diether von Mainz, Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, die Grafen von Leiningen und Graf Ulrich von Württemberg, und zuletzt Markgraf Albrecht für sich selbst.
Sollten sich aber der Mainzer Erzbischof, Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, die Grafen von Leiningen

und Graf Ulrich von Württemberg, alle oder nur teilweise, auf anderem Wege mit einander geeinigt haben, sind diese Verträge durch die ‚Rother Richtung‘ nicht überholt, werden auch nicht geändert. Doch kann sich auch der vorliegende Vertrag nicht auf solche Personen beziehen, die von den anderen Verträgen nicht berührt werden.

Siegelankündigung Herzog Wilhelms von Sachsen, Herzog Ludwigs von Bayern und Markgrafs Albrecht, von denen jeder einen Vertragstext erhält. „Im Felde bei Roth“, 24. 6. 1460.

C. Bamberg und Brandenburg¹⁷¹⁾

Herzog Wilhelm von Sachsen schlichtet auch die Streitigkeiten zwischen dem Bamberger Bischof Georg I. von Schaumberg (1459 – 1475) und Markgraf Albrecht, die sich beide unter seine Vermittlung gestellt und versprochen haben, den hier folgenden Entscheid für sich und ihre Bundesgenossen unbedingt einzuhalten:

1. Alle Feindseligkeiten zwischen ihnen, auch die daraus entstandenen zwischen Herzog Friedrich von Sachsen, dem Bruder des Vermittlers, und dem Bischof von Bamberg, sind mit diesem Vertragsdatum „gerichtet, verslichtet und gesünet“ und dürfen zu „ewigen Zeiten“ in keiner Weise wieder aufgegriffen werden.
2. Hier wieder die Regelung der Gefangenen (bloß ohne Angabe der Terminfrist von acht Tagen) und der Kriegssteuern. Vgl. hiezu Vertrag A, Abs. 6 (S. 117).
3. Geistliche und weltliche Personen, Lehen, Güter, Habe, Einwohner und Landsassen des Hochstifts Bamberg dürfen vom Landgericht Nürnberg „nicht furgenommen, geladen, bekümert, noch wider sy procedirt werden“; diese Regelung gilt auch im umgekehrten Falle, für das Landgericht Bamberg hinsichtlich der markgräflichen Untertanen. (Diese Gegenseitigkeit fehlt im Vertrag A, Abs. 1, vgl. S. 117.)
4. Für die noch schwebenden Streitgegenstände, z. B. wegen Grund und Bodens, Lehen, Hals- und sonstige Gerichtsbarkeit, Geleitsrechte, Wildbann, wollen die beiden Vertragspartner den Bischof Johann von Eichstätt gewinnen, der dann entsprechende Verhandlungstage festsetzen und dessen Entscheid dann (vgl. die sogen. „blinden Sprüche“ zu Nürnberg vom Jahr 1459, S. 106) für beide Teile rechtsverbindlich sein soll, auch wenn es vorher zu keiner gütlichen Einigung gekommen ist. Sollte eine Partei zu den Schlichtungstagen nicht erscheinen, so wird der Eichstätter Bischof auf Wunsch der einen (erschienenen) Partei Recht sprechen. Bei einer evtl. Ablehnung dieses Schiedsrichteramtes durch Bischof Johann von Eichstätt will man in der gleichen Weise den Würzburger Bischof Johann bitten, dieses Amtes zu walten.
5. Markgraf Albrecht wird es untersagt, die Erben des Hans von Rotenhan zu unterstützen.
6. Innerhalb von acht Tagen sind alle im Krieg eroberten Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer, Güter zurückzugeben, alle erzwungenen Erbhuldigungen und auferlegten Kriegslasten rückgängig zu machen. (Die kurzfristige Rückgabe der Eroberungen fehlt im Vertrag A, Abs. 5, S. 117.)
7. Die beiden Partner verpflichten sich, Untertanen des anderen nicht vor die westfälischen Femegerichte zu ziehen, oder andere, die dies tun, weder in ihren Schlössern und Städten zu beherbergen noch ihnen Frieden oder Geleit zuzusichern.
8. Markgraf Albrecht verzichtet auf die Privilegien, die sich gegen die Jurisdiktion des Bamberger Stiftes richten, ganz gleich ob sie ihm in Rom oder Mantua verliehen oder auf eigenes Ersuchen hin gewährt wurden.
9. Der Markgraf wird es außerdem unterlassen, bambergische Priesterschaft mit der Ausrüstung von Kriegswägen finanziell zu belasten.

Zwei gleiche Urkunden werden ausgestellt, und jeder Partner erhält davon einen Vertragstext. Nach der Siegelankündigung des Vermittlers Datum- und Ortsangabe „Im Feld bei Roth“, 24. 6. 1460.

D. Würzburg und Brandenburg¹⁷²⁾

Herzog Wilhelm von Sachsen schlichtet auch die vielfältigen Streitigkeiten zwischen dem Würzburger Bischof Johann III. von Grumbach und Markgraf Albrecht von Brandenburg.

1. Vgl. Vertrag C, Abs. 1, S. 118
2. Vgl. Vertrag C, Abs. 2, S. 118
3. Die beiderseitigen Landgerichte werden in ihrer Zuständigkeit begrenzt – wie im Vertrag C, Abs. 3, S. 118 – nur mit dem Unterschied, daß eine ungefähre Grenze gezogen wird: Bergler (Marktbergel, Landkreis Uffenheim) Steige und Aisch.
4. Die noch ungelösten strittigen Lehensfragen werden – ähnlich wie im Vertrag C, Abs. 4, S. 118 – Herzog Ludwig von Bayern und Wilhelm von Sachsen übertragen. Beide Parteien werden für 28. 6. 1460 nach Nürnberg geladen, wo die Verhandlungen am 30. 6. beginnen sollen. Sollten die bischöflichen Lehensforderungen bewiesen werden, so muß der Markgraf Ansbach u. a. m. vom Würzburger Bischof binnen eines Vierteljahres als Lehen empfangen. Sollte der Markgraf nicht selbst an diesem Verhandlungstag erscheinen oder auch keine Gesandte abordnen, um seine Anliegen vorzubringen, so würden die beiden Vermittler trotzdem Nürnberg nicht eher verlassen, ohne eine Entscheidung getroffen und sie jeder Partei auf Wunsch in gültiger Form zugestellt zu haben.
5. Wegen der von Bischof Johann gegen Markgraf Albrecht vorgebrachten Beschwerden, die die Klöster Münchaurach (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch), Frauaurach (Landkreis Erlangen), Steinach (Landkreis Rothenburg o. d. T.), Birkenfeld (Landkreis Neustadt a. d. Aisch) und Frauental (bei Creglingen), das Geleit von Kitzingen aus unter den Bergen, von Oberickelsheim (Landkreis Uffenheim) bis zur ‚roten Brücke‘ und dem dritten Ort bei „Geylichsheim“ (Geldsheim, Landkreis Ochsenfurt), den Wildbann an den Wäldern bei Uffenheim usw. betreffen, werden beide Teile innerhalb von vier Wochen den Erzbischof Diether von Mainz bitten, sich als „Obmann“ dieser Angelegenheiten anzunehmen und bis zum 29. 9. 1460 einen für beide Parteien gültigen Spruch zu fällen.

6. Auf die bischöflichen Beschwerden gegen die bereits einmal zu Bamberg beschlossene, aber vom Markgrafen nicht eingehaltene Vereinbarung, daß markgräfliche Untertanen die bischöflichen Sendgerichte ¹⁷³⁾ besuchen dürften, wird festgesetzt, den altherkömmlichen Besuch der Senden den markgräflichen Untertanen zu gestatten.
7. Auf Grund der bischöflichen Klagen, der Markgraf zwingt seit ein bis zwei Jahren die Kaufleute, eine andere als die seit langem übliche Straße zu benutzen und ihnen kein freies Geleit zuzusichern, wodurch die bischöflichen Geleite geschädigt würden, wird dem Markgrafen auferlegt, allen Geleit begehrenden Kaufleuten freies Geleit zu erteilen, es auf den gewünschten Straßen auszuführen und diese Regelung auch seinen Amtsleuten anzuordnen.
8. Weder Christen noch Juden dürfen vor die Zentgerichte ¹⁷⁴⁾ der anderen Partei geladen werden. Evtl. Verstöße dagegen sind kraftlos.
9. Vgl. Vertrag C, Abs. 7, S. 118
10. Vgl. Vertrag C, Abs. 9, S. 118
11. Ähnlich wie im Vertrag C, Abs. 8 (S. 118) werden die an Albrecht zu Rom oder Mantua verliehenen päpstlichen Privilegien, wonach z. B. das Ansbacher St. Gumbert-Stift, die Verleihung der dortigen Propstei und einiger Chorherrenpfünde dem Würzburger Bischof nicht zustünde, als schwere Eingriffe in die würzburgisch-bischöflichen Rechte für ungültig erklärt.
12. Hinsichtlich der markgräflichen Übergriffe wegen des Zolles zu Prichsenstadt (Landkreis Gerolzhofen) wird vereinbart, der Markgraf und die Prichsenstädter sollten die frühesten Reichsurkunden oder beglaubigte Abschriften darüber dem Bischof von Würzburg vorlegen. Nach ihrem Inhalt soll die Erhebung des Zolles gehandhabt werden.
13. Der Markgraf erhält vom Würzburger Bischof den Kaufbrief über Kitzingen, der Bischof von Albrecht den Reversbrief. Der Brandenburger muß außerdem die Kitzinger – gemäß einem Entscheid des Mainzer Erzbischofs – zur Erbhuldigung ¹⁷⁵⁾ veranlassen. Beide Beschlüsse sollen bis zum 29. 9. 1460 durchgeführt sein.
14. Nach bischöflichen Angaben hat Albrecht die Chorherren des Würzburger Stifts St. Johann zum neuen Münster (Neumünster) in ihren Rechten an dem Gericht zu Michelsbach (Landkreis Alzenau), das zur Zeit Wilhelm von Rechberg innehat, beeinträchtigt ¹⁷⁶⁾. Wilhelm von Rechberg soll drei markgräfliche Räte vorschlagen, die unter Eid aussagen, welche Rechte dem Würzburger Chorherrenstift oder denen, die es in seinem Namen ausüben, an dem Michelsbacher Gericht zustehen und wie es von altersher damit gehalten wurde. Das wird dann beibehalten, und Albrecht soll seine drei Räte ermahnen, die Angelegenheit bis zum 29. 9. 1460 zu erledigen.
15. Auf die vom Bischof aufgezeigten markgräflichen Vertragsverletzungen, Schädigung geistlicher und weltlicher Untertanen des Bischofs inner- und außerhalb von Kitzingen, Prichsenstadt, Leutershausen (Landkreis Ansbach), Ansbach und anderen Schlösser und Städten ¹⁷⁷⁾ wird entschieden, Albrecht dürfe in Zukunft derlei nicht mehr dulden. Seinen Amtsleuten muß er zudem anordnen, alle Schadensstifter, die im markgräflichen Gebiet ertappt werden, den Gerichten zuzuführen. Das gleiche verspricht auch der Bischof für sich und sein Gebiet.
16. Wie im Vertrag B, Abs. 3 (vgl. S. 117) müssen die alten Lehensverhältnisse auf beiden Seiten ohne Einwände binnen vier Wochen wieder wie vor dem Kriege hergestellt sein.
17. Zuletzt versprechen beide Partner für sich und ihre Verbündeten, diesen Vertrag ohne jegliche Einschränkung bei der „pene verbrechunge handgebinder glubde“ zu halten, d. i. bei der „Strafe von gebrochener, handgegebener Treue“.

Siegelankündigung des Sachsenherzogs. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt und jedem Vertragsteil eine Urkunde ausgehändigt worden. „Im Felde zu Roth“, 24. 6. 1460.

Kleinere Vereinbarungen, auch „im Felde bei Roth“ beurkundet, ergänzen noch diese Hauptverträge

- E) Herzog Ludwig von Bayern, erteilt dem Herzog Wilhelm von Sachsen Vollmacht, alle im Kriege eingegangenen Verpflichtungen ¹⁷⁸⁾ und gemachten Gefangenen, ob Edelmann, Bürger oder Bauer, zu lösen bzw. frei zu lassen (Vgl. Vertrag A, Abs. 6, S. 117, aus dessen Wortlaut große Teile wortwörtlich übernommen wurden).
Siegelankündigung. „Im Felde bei Roth“, 25. 6. 1460 ¹⁷⁹⁾.
- F) Im Vollzug des Vertrages A, Abs. 3 (S. 117) verspricht Herzog Wilhelm von Sachsen (unter meist wortwörtlicher Wiederholung dieses Textes) dem Bayernherzog Ludwig oder seinen Räten am 8. 7. 1460 die für ungültig erklärte Urkunde des Eichstätter Bischofs Johann über die sogen. „blinden Sprüche“ (1459) versiegelt zu übergeben. Sollten Erzbischof Diether von Mainz, Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Württemberg und die Grafen von Leiningen, zusammen oder einzeln, gegen diese Regelung etwas unternehmen, gelobt Herzog Wilhelm, auch in Vollmacht für seinen Bruder, Herzog Friedrich von Sachsen, diesen keinerlei Rat und Hilfe zu gewähren.
Siegelankündigung des Sachsenherzogs. „Im Felde bei Roth“, 25. 6. 1460 ¹⁸⁰⁾.
- G) Herzog Wilhelm von Sachsen erklärt noch in einer eigenen Urkunde (unter Inserierung des Vertrages A, Abs. 1, S. 117), er werde sich – sollte diese Bestimmung durch den Markgrafen oder dessen Nachfolger verletzt werden – neutral verhalten und ihm trotz bestehender Bündnisse in keiner Weise helfen.
Siegelankündigung des Ausstellers, „Im Felde bei Roth“, 25. 6. 1460 ¹⁸¹⁾.
- H) Herzog Wilhelm von Sachsen setzt auf den Wunsch des Bayernherzogs unter Bezugnahme auf den Vertrag A, Abs. 2 (S. 117) fest, Markgraf Albrecht dürfe in Sachen der sogen. „blinden Sprüche“ (1459) gegen Herzog Ludwig in keiner Weise als Kläger oder Selbstbeteiligter auftreten. Sollten Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, Graf Ulrich von Württemberg und die beiden Grafen von Leiningen den Entscheid über die „blinden Sprüche“ nicht einhalten, wird Herzog Wilhelm von

Sachsen dem Bayernherzog gegen den Grafen von Veldenz-Zweibrücken und Württemberg sowie gegen die Grafen von Leiningen, zusammen oder auch einzeln, mit ganzer Macht beistehen. Wird der Sachsenherzog von den gleichen Parteien angegriffen, besteht für Ludwig von Bayern der gleiche Bündnisfall. In beiden Fällen trägt jeder, Ludwig von Bayern und Wilhelm von Sachsen, Kriegskosten und Schäden für sich. Ausgenommen von dieser Pflicht zur Hilfeleistung gegen diese drei evtl. Angreifer sind: Herzog Friedrich von Sachsen, die beiden Markgrafen Friedrich in der Mark und Johann von Brandenburg, die Landgrafen von Hessen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und ihre Nachfolger.

Siegelankündigung des Ausstellers. Keine Ortsangabe, 26. 6. 1460¹⁸²⁾.

- 1) Herzog Wilhelm von Sachsen vereinbart unter fast wörtlicher Bezugnahme auf den Vertrag B, Abs. 2 (S. 117) mit Bischof Georg von Bamberg, Bischof Johann von Würzburg, Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht noch nähere Einzelheiten: Sollten der Erzbischof Diether von Mainz, Graf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken, Graf Ulrich von Württemberg und die beiden Grafen von Leiningen, alle zusammen, einige davon oder nur ein einzelner, die ‚Rother Richtung‘ (24. 6. 1460) nicht halten, so darf Markgraf Albrecht ihnen (einzeln oder zusammen) mit einer Höchstzahl von 400 Pferden helfen. Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Herzog Ludwig von Bayern, Markgraf Albrecht mit seinen übrigen Leuten und Pfalzgraf Friedrich mit seinen Streitkräften in Bayern (Oberpfalz) aber müssen sich gegenseitig neutral verhalten und dürfen sich in ihren Ländern nicht angreifen noch schädigen, noch dies ihren Untergebenen irgendwie gestatten. Wenn die Fehde geschlichtet ist, wird diese Verpflichtung gegenstandslos, und jeder Fürst erhält seine Handlungsfreiheit wieder zurück. Alle beteiligten Fürsten versprechen, diese Abmachung an Eides statt zu halten, und bekräftigen es mit ihren Siegeln, Herzog Ludwig auch in Vollmacht für seinen Vetter, den Pfalzgrafen Friedrich. (Ohne Datum, jedenfalls nach 24. 6. 1460, wahrscheinlich 25. oder 26. 6. 1460.)¹⁸³⁾

Am 29. 6. 1460 zogen Wilhelm von Sachsen, die beiden Bischöfe von Bamberg und Würzburg und Herzog Ludwig von Bayern nach Nürnberg¹⁸⁴⁾. Man ging ihnen dort „mit dem Heiligtum und Prozessionen entgegen“¹⁸⁵⁾. Am 30. 6. begannen dann erneute Verhandlungen¹⁸⁶⁾. Der Markgraf ließ sich durch seine Räte, Kanzler Balthasar Modschiedel, Ludwig von Eyb¹⁸⁷⁾, Sebastian von Seckendorf und Johannes Speet, vertreten¹⁸⁸⁾.

Hier werden in Ergänzung der ‚Rother Richtung‘ noch einige Verträge abgeschlossen.

- a) Zuerst werden die noch ungeklärten Lehensforderungen des Würzburger Bischofs unter Inserierung des Vertrages D, Abs. 4 (S. 118) behandelt. Vermittler sind Herzog Ludwig von Bayern und Wilhelm von Sachsen. Der Bischof von Würzburg läßt vorbringen, es gehe aus Büchern, Registern und Urkunden deutlich hervor, daß Ansbach und andere bestimmte Stücke früher vom Würzburger Stift empfangen worden seien. Er verlangt, daß dem in den Verhandlungen im Sinne des Vertrages D, Abs. 4 (S. 118) Rechnung getragen werde. Die markgräflichen Räte sprechen diesen Forderungen und vorgebrachten Unterlagen hinreichende Beweiskraft ab. Außerdem sei der Markgraf von diesen Forderungen vorher nicht unterrichtet worden; sie müßten es ihm daher erst vorlegen und bäten darum um einen Aufschub. Der Bischof verweist auf den einschlägigen Artikel des Vertrages, wonach dies nicht vorgesehen sei, und lehnt dieses Ansinnen ab. Nachdem keine Partei etwas weiteres vorlegt, entscheiden die beiden Urteiler, Markgraf Albrecht müsse binnen einem Vierteljahr folgende Stücke vom Würzburger Stift zu Lehen nehmen: Das Dorf Herbolzheim (Landkreis Uffenheim), die Neugereut (Novalia) angefangen von der Steige zu Bergel bis an die Rednitz (wohl die Fränkische Rezat gemeint) bis an den Steigerwald im Würzburger Bistum, dann die alten Zehnten, die der † Burggraf Friedrich (1294 – 1332) vom † Würzburger Bischof Andreas (von Gundelfingen, 1303 – 1314) und dieses Burggrafen Vater von den Vorgängern des Bischofs Andreas bei Bayreuth erhalten hat, auch alle Lehen bei Bayreuth, die durch den Tod Konrads und Brunos von Wolfsberg an Würzburg gefallen sind, weiter Schloß und Herrschaft „Dornberg“ (wohl Thonberg, Landkreis Kronach), die Vogtei der Stadt Ansbach, die Vogtei der Kirchen und Güter der Propstei zu Ansbach, der Ämter Zell (Landkreis Würzburg?) und Rügland (Landkreis Ansbach), sechs kleine Huben am Ansbacher Wald, wo es am wenigsten spürbar ist, mit den dazugehörigen Zehnten. Siegelankündigung beider Vermittler. Nürnberg, 4. 7. 1460¹⁸⁹⁾.
- b) Herzog Wilhelm von Sachsen sagt unter teilweiser Inserierung des Vertrages A, Abs. 6 (S. 117) und mit Vollmacht des Bayernherzogs (vgl. Vertrag E, S. 119) alle im Krieg zwischen Ludwig von Bayern und Albrecht von Brandenburg gemachten Gefangenen ledig und entbindet sie von ihren eingegangenen Verpflichtungen. Siegelankündigung des Ausstellers. Nürnberg, 6. 7. 1460¹⁹⁰⁾.
- c) Herzog Wilhelm von Sachsen erklärt unter Inserierung des Vertrages A, Abs. 3 (S. 117) auf Antrag der Räte des Bayernherzogs Ludwig den Entscheid des Eichstätter Bischofs vom 14. 9. 1459 für ungültig. Hier wird noch einmal die Vorgeschichte dieses Spruches sowie der „blinden Sprüche“ mit ausführlichen Argumenten der bayerischen Räte zu den Verfahrensmängeln dargelegt. Siegelankündigung des Ausstellers. Nürnberg, 8. 7. 1460¹⁹¹⁾.

V. Bedeutung und Wiederhall der „Rother Richtung“

Die meisten und auch die wichtigsten Verträge waren in Roth, im Angesicht der beiden Heerlager, geschlossen worden. Was in Nürnberg anschließend noch geschah, war nur eine ergänzende Erledigung einiger bereits in Roth festgesetzter Termine. In den einzelnen Vertragspunkten der Hauptverträge (A – D) zeigen sich wohl